

Bundesministerium der Finanzen  
per E-Mail: VIIB1@bmf.bund.de

Bundesministerium der Justiz und für  
Verbraucherschutz  
per E-Mail: IIIA3@bmjv.bund.de

9. November 2020

## **Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität**

### **Ihr Schreiben vom 23. Oktober 2020 zur Einleitung der Verbändebeteiligung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des Referentenentwurfs für ein Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität – Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (**FISG**). Die damit verbundene Gelegenheit zur Stellungnahme nehmen wir nachfolgend gerne wahr.

Der Anlass, der zur Entstehung dieses Gesetzentwurfs geführt hat, ist kein angenehmer. Er ist eine Reaktion auf den Betrugs- und Skandalfall „Wirecard“. Angesichts dessen Reichweite und Auswirkungen haben wir das Bedürfnis, politisch und gesetzgeberisch zu reagieren, bereits antizipiert. Der Fall „Grenke AG“ allerdings zeigt, dass die BaFin durchaus auch auf Basis der heutigen Gesetze in der Lage ist, zielstrebig und professionell kritische Sachverhalte zu ermitteln und aufzuklären. Wir bewerten dies bereits jetzt schon als positiv für den Finanzplatz und sehen deshalb Raum für eine sachorientierte Ausgestaltung der Reaktion des Gesetzgebers.

Wie Sie wissen, vertritt unser Verband die in Deutschland angesiedelten Auslandsbanken und ausländischen Finanzdienstleister. Unsere Verbandsmitglieder sind ausnahmslos in die Strukturen und Arbeitsabläufe von internationalen Konzernen eingebunden. Insofern lösen eine ganze Reihe von avisierten Gesetzesänderungen, die im Entwurf des FISG enthalten sind, potenziell erhebliche Folgen für unsere Mitglieder aus, nämlich insbesondere diejenigen zur Aufsicht über Auslagerungen und Auslagerungsunternehmen.

Verband der Auslandsbanken  
Weißfrauenstraße 12-16  
60311 Frankfurt am Main  
Tel: +49 69 975850 0  
Fax: +49 69 975850 10

[www.vab.de](http://www.vab.de)

Interessenvertretung  
ausländischer Banken,  
Kapitalverwaltungsgesellschaften,  
Finanzdienstleistungsinstitute  
und Repräsentanzen

Eingetragen im Transparenzregister  
der Europäischen Kommission,  
Registrierungsnummer:  
95840804-38

In diesem Zusammenhang bitten wir Sie, sich zu vergegenwärtigen, dass neben einer adäquaten politischen Reaktion auf den „Wirecard“-Fall weiterhin auch die Ansiedlung von ausländischen Instituten in Deutschland eine hohe politische Wertigkeit hat. Im Zuge der Vorbereitungen des Brexits hat die deutsche Politik keine Mühen gescheut, diese Ansiedlung zu fördern. Auch in den letzten Wochen haben wir wiederholt Anfragen von landes- und bundespolitischer Seite erhalten, welche fördernden Maßnahmen noch ergriffen werden könnten.

Zwischen diesen standortfördernden Maßnahmen und den Inhalten des Entwurfs des FISG besteht aber nun leider ein erheblicher Zielkonflikt. Konkret befürchten wir, dass ein großer Teil der nun schon über einige Jahre erarbeiteten Fortschritte bei der Ansiedlung von Brexit-Banken in Deutschland durch Teile des vorliegenden Entwurfs zunichte gemacht werden könnten.

Insbesondere geht es uns dabei um den Themenbereich der Regulierung der Auslagerung. Für das Funktionieren eines im Konzernverbund tätigen Instituts ist die operativ praktikable Möglichkeit von Auslagerungen von Aktivitäten und Prozessen unverzichtbar. In Bankengruppen werden parallele Prozesse zentral gebündelt. Ziel ist die effiziente Allokation von Ressourcen, aber auch die Qualitätssicherung, denn nur so kann über die gesamte Gruppe hinweg ein einheitliches Qualitätsmanagement im Bereich ausgelagerter Prozesse sichergestellt werden. Ein solches zentrales Bewirtschaften von Auslagerungen durch den Konzern wird von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) nicht nur ermöglicht, sondern durch das Vorsehen eines zentralen Auslagerungsmanagements der Gruppe auch gefördert (vgl. EBA Guidelines on Outsourcing Arrangements, Titel I, Textziffer 18 ff.).

Die Regulierung der Auslagerung ist bereits durch strenge EU-rechtliche Vorgaben geprägt, die auf europäischer Ebene konsensfähig sind und im Wesentlichen durch die CRD V (Capital Requirements Directive) und die MiFID II (Markets in Financial Instruments Directive), sowie jüngst erschienene Guidelines der European Banking Authority (EBA Guidelines on Outsourcing Arrangements, hier abrufbar: [deutsch](#) / [englisch](#)) im Detail vorgegeben werden. Letztere befindet sich gerade in der Umsetzung durch die BaFin im Zuge einer Anpassung der MaRisk.

Durch diese Regulierungen wurde ein sorgfältig austariertes und strenges Regulierungsumfeld geschaffen, das gerade aufwendig von den Instituten umgesetzt wird. Es belastet die Institute einerseits sehr, hat aber den Vorteil der Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen an allen Standorten in der EU. Letzterer Vorteil ergibt sich aber nur unter der Voraussetzung, dass nationale Gesetzgeber weitgehend davon Abstand nehmen, zusätzliche Sonderregeln zu schaffen (sog. Goldplating). Derjenige EU-Mitgliedsstaat, der dies tut, verlässt zu seinem eigenen Nachteil das Level Playing Field und benachteiligt seinen eigenen Bankenstandort außerordentlich. Mit dem von Ihnen vorgelegten Entwurf besteht leider genau diese Gefahr.

Dies betrifft natürlich nicht jede der von Ihnen in den Entwurf des FISG aufgenommenen Gesetzesänderungen. Ein großer Teil wird von uns nachfolgend deshalb nicht kommentiert. Es gibt jedoch einige Passagen, bei denen wir eine Überarbeitung dringend empfehlen würden. Unsere Vorschläge haben wir in der Anlage zu diesem Schreiben für Sie zusammengestellt und begründet:

- Die Anzeigepflicht für Auslagerungen, Änderungen von Auslagerungen und schwerwiegende Vorfälle nach § 24 Abs. 1 Nr. 18 E-KWG sollte noch einmal gründlich überdacht werden (s. Vorschlag 1).
- Von der Pflicht, Auslagerungsunternehmen zur Nennung eines Zustellungsbevollmächtigten anzuhalten (§ 25b Abs. 3 Satz 4 E-KWG) sollte Abstand genommen werden (s. Vorschlag 2).
- Die im neuen § 25b Abs. 4a E-KWG des Entwurfs vorgeschlagene Möglichkeit, direkte aufsichtliche Anordnungen an Auslagerungsunternehmen zu erlassen, begegnet höchsten Bedenken und sollte gestrichen werden (s. unser Vorschlag 3). Stattdessen sollte man es bei dem besser handhabbaren neuen § 45b Abs. 3 E-KWG belassen, den wir lediglich redaktionell klarer fassen würden (s. Vorschlag 5).
- Wir regen an, für alle Änderungen mit Bezug auf die Regulierung von Auslagerungen ein Inkrafttreten zwölf Monate nach Verkündung vorzusehen, um den Betroffenen die Möglichkeit zu geben, den erheblichen Umsetzungsaufwand zu schultern (s. Vorschlag 6).

Angesichts der kurzen Stellungnahmefrist können wir nicht ausschließen, dass uns während der weiteren Analyse des Gesetzentwurfs mit unseren Mitgliedern weitere Punkte auffallen, die im Zusammenhang mit dem Gesetzentwurf wichtig sind. Wir würden uns ggf. noch einmal an Sie wenden, falls das der Fall sein sollte.

Wir haben eine anonymisierte Version der Stellungnahme beigefügt, die Sie bedenkenlos veröffentlichen können, ohne dass personenbezogene Daten davon betroffen werden.

Wir würden uns freuen, wenn sich unsere Anmerkungen bei Ihrer weiteren Arbeit an dem Gesetzentwurf als hilfreich erweisen und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

- Anlage

# Vorschläge zum Referentenentwurf des Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetzes (FISG)

## Vorschlag 1

### Anzeigepflicht für Auslagerungen und ihre Änderungen

Art. 5 Nr. 3 Buchst. b) (§ 24 Abs. 1 Nr. 18 E-KWG) sollte gestrichen, hilfsweise jedoch zumindest wie folgt angepasst werden:

~~„18. die Absicht einer wesentlichen Auslagerung, den Vollzug einer wesentlichen und nicht wesentlichen Auslagerung, jede Änderung der Beurteilung der Wesentlichkeit einer Auslagerung sowie wesentliche Änderungen und schwerwiegende Vorfälle im Rahmen von bestehenden Auslagerungsvereinbarungen, die einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit des Instituts haben können.“~~

Als Alternative könnte der Gesetzgeber auch vorsehen, die Auslagerungsregister, die gemäß § 25b Abs. 1 E-KWG neu eingeführt werden, der BaFin in einem von dieser risikoorientiert zu bestimmenden Meldeterminus einzureichen (z. B. vierteljährlich bei hohem, jährlich bei niedrigem Risiko).

#### Begründung:

##### **I. Anzeigen von Auslagerungen**

Die vorgeschlagene Regelung zu Anzeigepflichten schießt deutlich über das Ziel hinaus. Sie wird weder in der Praxis der Institute, viel weniger jedoch in der Aufsichtspraxis, zu zielführenden Ergebnissen führen. Sie wird im Gegenteil alle Beteiligten, insbesondere jedoch die BaFin als Empfängerin der Anzeigen, ressourcenmäßig überfordern. Dadurch werden auch die gesetzgeberischen Ziele aller Voraussicht nach verfehlt, weil die BaFin nicht imstande sein wird, sich ein möglichst umfassendes Bild über die ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse bei der Durchführung von Bankgeschäften, Finanzdienstleistungen und sonstigen institutstypischen Dienstleistungen zu machen und Konzentrationsrisiken zu erkennen.

Unsere Skepsis begründet sich wie folgt:

Auf Grund der Umsetzung der EBA Guidelines on Outsourcing Arrangements (im Folgenden: die **EBA Guidelines**) beobachten wir zurzeit eine weitere Ausdifferenzierung der Auslagerungsverhältnisse und -verträge dahingehend, dass pro ausgelagertem Prozess ein Auslagerungsvertrag geschlossen wird. Aus Vorsichtsgründen werden dabei Verträge mit Dienstleistern vielfach als Auslagerung eingeordnet, selbst wenn diese nur entfernt etwas mit der Durchführung von institutstypischen Geschäften zu tun haben (beispielsweise die Erstellung von Schulungen für Mitarbeiter).

Die momentane Tendenz geht daher dahin, dass wir für unseren Mitgliederkreis zukünftig pro Institut mit circa durchschnittlich 100 Auslagerungsverträgen rechnen. Der VAB hat etwa 100 Mitglieder, auf die die neue Regelung anwendbar wäre. Das würde bereits in ein Meldeaufkommen

von regelmäßig mehreren tausend Anzeigen münden. Beispielsweise werden für die Umsetzung der EBA Guidelines und der angekündigten MaRisk-Novelle, aber auch für die Umsetzung des FISG selbst, jeweils umfangreiche Vertragsanpassungen an Auslagerungsverträgen nötig, die alle Meldungen auslösen würden. Für andere Verbände können wir insoweit keine Aussage treffen, aber die Gesamtanzahl von Kreditinstituten in Deutschland liegt bei 1700, die der Finanzdienstleistungsinstitute bei 700.

Außerdem existieren Erfahrungen in Deutschland mit Meldepflichten von Auslagerungen, die wenig überzeugende Ergebnisse nahelegen. Die frühere Rechtslage in Deutschland beinhaltete vor einigen Jahren bereits Anzeigepflichten sowohl für die Absicht der Auslagerung, als auch für den Vollzug. Die Aufsicht hat jedoch damals die Streichung der Anzeigepflicht mitgetragen und begrüßt, weil sie von den Anzeigen ressourcenmäßig stark gebunden wurde und keinen nützlichen Erkenntnisgewinn daraus ziehen konnte.

Nicht ohne Grund empfiehlt daher die EBA im Konsens mit allen anderen EU-Aufsichtsbehörden, Auslagerungen aus Anlass von Erlaubniserteilungen an Institute, im jährlichen SREP sowie auf der Grundlage des von den Instituten zu führenden Auslagerungsregisters zu überwachen und im Übrigen auf einer risikobasierten Basis, das heißt vor allem auch anlassbezogen, in vertiefte Überprüfungen einzusteigen (s. Titel V der EBA Guidelines). Unter dem deutschen System wäre die Begutachtung der jährlichen Abschlussprüfungsberichte durch die BaFin ein regelmäßiger Anlass, bei Bedarf zielgerichtet genauer hinzusehen. Denn die Aufsicht wird bereits heute durch die Auflistungen der Auslagerungen im Prüfungsbericht über alle bestehenden Auslagerungen eines Instituts unterrichtet.

Sollte trotzdem an Anzeigepflichten festgehalten werden, dann würden wir hilfsweise empfehlen, dies auf Basis der neu einzuführenden Auslagerungsregister der Institute zu tun. Äußerst hilfsweise sollte man zumindest die Anzeigepflichten auf die Absicht wesentlicher Auslagerungen konzentrieren, um sowohl bei den Instituten als auch bei der BaFin keine Ressourcen für wenig produktive reine Verwaltungsarbeit zu binden.

## **II. Anzeigen von schwerwiegenden Vorfällen**

Auch auf die geplante Einführung der Anzeigen von schwerwiegenden Vorfällen sollte unserer Ansicht nach möglichst verzichtet werden.

Hier begründen sich unsere Bedenken in erster Linie daraus, dass die verwendeten Begriffe unklar sind. Weder ist aus sich heraus verständlich, was ein schwerwiegender Vorfall ist, noch was unter einem wesentlichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit zu verstehen wäre. Das macht eine solche Anzeigepflicht unseres Erachtens nicht handhabbar. Insbesondere gibt der Entwurf keine Hinweise zur Abgrenzung von schwerwiegenden Vorfällen zum Auftreten von Minderleistungen.

Darüber hinaus würde es sich auch insoweit um ein Goldplating im Vergleich zur harmonisierten Rechtslage in der EU handeln. Das Level Playing Field gleicher Wettbewerbsbedingungen würde insoweit verlassen.

## Vorschlag 2

### Zustellungsbevollmächtigte

Wir empfehlen, den in Art. 5 Nr. 4 Buchst. b) vorgeschlagenen neuen Satz 4 des § 25b Abs. 3 E-KWG wieder zu streichen.

#### **Begründung:**

Wir befürchten, dass diese Vorschrift praktisch nicht umsetzbar ist. Die meisten unserer Mitglieder, ebenso wie viele inländische Privatbanken, arbeiten mit Dienstleistern in Drittstaaten zusammen, und nach dem Brexit wird sich dieser Sachverhalt noch verallgemeinern. Hierbei muss man sich vergegenwärtigen, dass die Vorschrift auch bei Auslagerungen innerhalb der Gruppe, zum Beispiel zur Konzentration von bestimmten Prozessen auf einen gemeinsamen Service-„Hub“, einschlägig sein könnte.

Die Festschreibung des Schaffens eines Zustellungsbevollmächtigten ist außerdem im internationalen Vergleich ungewöhnlich. Innerhalb der EU haben die EBA Guidelines einen Standard geschaffen, an dem sich alle Marktteilnehmer und Aufsichtsbehörden orientieren. Eine Verschärfung dieses Standards auf nationaler Ebene durch Goldplating wird dadurch auf Akzeptanzprobleme stoßen. Gerade soweit es Dienstleister in Drittstaaten, das heißt in einem internationalen Umfeld, angeht, wird eine solche nationale Besonderheit kaum auf Verständnis stoßen.

Wir möchten außerdem auf unsere Kommentierung zur Einführung von direkten Zugriffsmöglichkeiten der Aufsicht auf Auslagerungsunternehmen verweisen (s. Vorschläge 3, 4 und 5). Wenn diese ein verhältnismäßiges und sinnvolles Maß finden, halten wir die Stellung von Zustellungsbevollmächtigten nicht für in der Breite erforderlich. Bitte vergegenwärtigen Sie sich in diesem Zusammenhang, dass es sich vermutlich um tausende Unternehmen handelt, die nach dem Entwurfstext Zustellungsbevollmächtigte stellen müssten. Dass dabei nicht einmal zwischen wesentlichen und nicht wesentlichen Auslagerungen unterschieden wird, ist ebenfalls nicht hilfreich.

Wir bitten daher dringend darum, die Notwendigkeit der Einführung von Zustellungsbevollmächtigten noch einmal zu überprüfen.

## Vorschlag 3

### Direkte Anordnungen an Auslagerungsunternehmen

Der in Art. 5 Nr. 4 Buchst. c) vorgeschlagene neue § 25b Abs. 4a KWG-E begegnet höchsten Bedenken und sollte gestrichen werden.

Stattdessen sollte es beim neu in Art. 5 Nr. 8 vorgeschlagenen § 45b Abs. 3 E-KWG verbleiben, der deutlich zielführender und angemessener angewendet werden kann, sofern er redaktionell präzisiert wird (s. unten Vorschlag 5).

#### Begründung:

##### **I. Praktikabilität und internationaler Konsens der Beaufsichtigung**

Der internationale und auch in der EU übliche Konsens, der in den EBA Guidelines zum Ausdruck kommt, ist, dass Aufsichtsbehörden die ihnen unterstehenden Institute im Hinblick auf das ordnungsgemäße Risikomanagement bei Auslagerungen beaufsichtigen. Es ist eine absolute Prämisse aller Auslagerungsregulierung, dass das Institut und dessen Geschäftsleitung für die ausgelagerten Aktivitäten alleinige Verantwortung trägt. In diesem Zusammenhang greifen Aufsichtsbehörden über das Institut ein, falls es Fehlentwicklungen gibt. Dies wird abgesichert durch detaillierte Vorgaben dahingehend, wie das Risikomanagement des Instituts beschaffen sein muss und welche Aufgaben es zu erledigen hat, sowie durch im Auslagerungsvertrag festgelegte vertragliche direkte Prüfungs- und Informationsrechte der Aufsichtsbehörden bei den Auslagerungsunternehmen.

Der Grund für diesen Ansatz ist in erster Linie die Effizienz und Effektivität aufsichtlicher Maßnahmen. Die schärfste Waffe der Aufsicht sind Anordnungen gegenüber dem beaufsichtigten Institut. Weshalb sollte sich z.B. die Aufsicht mit dem Auslagerungsunternehmen bei Problemen bei der Erbringung von ausgelagerten Tätigkeiten beschäftigen, wenn diese viel einfacher und wirkungsvoller durch eine Anordnung/Untersagung der Auslagerung gegenüber einem Institut erfolgen kann? Auch die Erwägung in der Gesetzesbegründung, dass Anordnungen der Sicherheit der dem Institut anvertrauten Vermögenswerte dienen sollen, würde vor allem dafür sprechen, Maßnahmen gegenüber dem betreffenden Institut zu ergreifen.

Da der geschilderte Aufsichtsansatz international absoluter Konsens ist und bei allen Aufsichtsbehörden sachgerecht zu funktionieren scheint, erschließt sich offen gestanden die Notwendigkeit nicht, warum die BaFin darüber hinausgehende Kompetenzen benötigt. Die EBA Guidelines, zu denen sich die BaFin auch „compliant“ erklärt hat, legen ausführlich fest, welche Aufgaben den Instituten obliegen und wie Aufsichtsbehörden die ordnungsgemäße Erfüllung sicherstellen sollen. Der deutsche Gesetzgeber kann es unbesorgt bei einer 1:1-Umsetzung dieser für die Institute bereits sehr aufwendigen und strikten, aber mit aufsichtlichen Interessen austarierten europäischen Anforderungen belassen.

## **II. Auswirkungen auf den Finanzplatz**

Da Auslagerungsunternehmen nach dem ebenfalls im Entwurf enthaltenen § 1 Abs. 10 E-KWG auch Subunternehmen bei Weiterverlagerungen von Aktivitäten und Prozessen sein können, droht § 25b Abs. 4a E-KWG insoweit schwere Folgen für den Finanzplatz zu haben, als dass in Deutschland ansässige Institute nicht mehr in international üblicher Art und Weise an Mehrmandantendienstleister für Institutsgruppen („Hubs“) angebunden werden können. Denn die in dieser Form unübliche Durchgriffsmöglichkeit stellt aus Sicht dieser Mehrmandantendienstleister ein unkalkulierbares und daher inakzeptables operationelles Risiko dar. Es könnte ganze internationale Bankengruppen lahmlegen, wenn die deutsche Aufsicht aufgrund ihres notwendigerweise reduzierten nationalen Verständnisses eines Sachverhalts, aber mit wohlmeinender Intention, eingreift und Abläufe und Prozesse durcheinanderbringt oder sogar stoppt.

Die Anbindung an die spezialisierten „Hubs“ der Gruppe ist für Auslandsbanken eine unverzichtbare Tätigkeitsvoraussetzung. Der Gesetzgebungsvorschlag hat daher leider an dieser Stelle das Potential, sich als echtes K.O.-Kriterium für eine Ansiedlung von Auslandsbanken in Deutschland zu erweisen. Wir befürchten, dass alle Anstrengungen, einen konkurrenzfähigen Finanzplatz aufzubauen, gerade in diesem Moment, da sich aufgrund des Brexits Erfolge bei der Ansiedlung von Instituten zeigen, wieder zunichte gemacht werden.

## **III. Unklare Auswirkungen auf das Institut**

Im Übrigen sei auch als rechtlicher bzw. technischer Punkt angemerkt, dass die Rolle der betroffenen Bank im Fall einer direkten Verfügung an das Auslagerungsunternehmen völlig unklar bleibt. Es droht hier eine Komplexität von verschachtelten Maßnahmen, die in der Praxis kaum handhabbar sein dürfte.

## Vorschlag 4

### Informationsrechte bei Auslagerungsunternehmen

Art. 5 Nr. 7 Buchst. a) (§ 44 Abs. 1 E-KWG) sollte wie folgt ersetzt bzw. ergänzt werden:

„a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: „**Satz 1** gilt auch für Auslagerungsunternehmen, die Mitglieder deren Organe und deren Beschäftigte, soweit Aktivitäten und Prozesse betroffen sind, die ein Institut oder übergeordnetes Unternehmen ausgelagert hat; **die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank sollen benötigte Auskünfte, Unterlagen und Kopien im Regelfall zunächst beim auslagernden Institut einholen, wenn nicht der aufsichtliche Zweck eine Geheimhaltung des Vorgangs gegenüber dem Institut erfordert oder wenn nicht das Institut vom Auskunftsverlangen vorab informiert wurde und zugestimmt hat.**“

#### Begründung:

Die grundlegende Weichenstellung der Regulierung der Auslagerungen ist bisher in Deutschland wie auch international, dass aufsichtliche Anforderungen an das auslagernde Institut gestellt werden, denn bei der Frage der Ordnungsgemäßheit der Auslagerungen handelt es sich um einen Aspekt der Geschäftsorganisation des Instituts. Diese Prämisse sollte nach wie vor vom nationalen Recht akzeptiert werden, damit es nicht zu Wettbewerbsverzerrungen zwischen Finanzstandorten kommt.

Entsprechend sehen alle Auslagerungsverträge umfassende Informationsrechte der Institute vor, mit denen ggf. auch Auskunftsverlangen der zuständigen Aufsichtsbehörden des Instituts bedient werden können. Auf diese Weise vorzugehen ist nicht zuletzt Basis des gegenseitigen Vertrauens der Vertragspartner, das gerade in der Handhabung wesentlicher Auslagerungen, die für Institute kritisch sein können, unverzichtbar ist.

Ein unmittelbares Informationsverlangen der Aufsicht an Auslagerungsunternehmen ist dagegen im hohen Maße geeignet, das Vertrauen zu zerstören. Viele Auslagerungsunternehmen sind es aufgrund des geschilderten allgemeinen Konsenses über Informationsrechte und -pflichten nicht gewohnt – und sind auch organisatorisch nicht darauf vorbereitet – regelmäßig Auskunftsverlangen von diversen Aufsichtsbehörden zu erhalten und diese rechtssicher abzuarbeiten.

Für unsere Mitgliedschaft können wir sagen, dass gerade der internationale Kontext erschwerend wirkt. Sollte das deutsche Recht es ermöglichen, und die Aufsicht dies nutzen, dass regelmäßig Auskunftsverlangen unter Umgehung des auslagernden Instituts direkt an Auslagerungsunternehmen gestellt werden, so würde dies ein erhebliches zusätzliches operationelles Risiko darstellen. Dadurch würde schlussendlich die Ansiedlung von Aktivitäten in Deutschland, für deren Erledigung Prozesse in den Konzern hinein ausgelagert werden müssen, diskriminiert.

Wir verkennen nicht, dass es in bestimmten Fällen sinnvoll sein kann, am auslagernden Institut vorbei Auskünfte von Auslagerungsunternehmen einzuholen, insbesondere dann, wenn tatsächliche Hinweise bestehen, dass das Institut eintreffende Informationen in untunlicher Weise

verzerrern oder zurückhalten könnte. Doch sollte es sich beim Informationsdurchgriff um eine Ultima Ratio handeln, die besonderer Begründung bedarf. Wenn der Gesetzgebungsvorschlag in dieser Weise präzisiert würde, hätte man aus unserer Sicht die geschilderten Risiken für das Funktionieren von Auslagerungen in vertretbarer Weise eingegrenzt.

## Vorschlag 5

### Anordnungen zur Risikoreduzierung

Art. 5 Nr. 8 (§ 45b E-KWG) sollte wie folgt angepasst werden:

„8. Dem § 45b wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ist entsprechend auf Auslagerungsunternehmen anzuwenden, **mit der Maßgabe, dass,** soweit ein Institut oder übergeordnetes Unternehmen wesentliche Aktivitäten und Prozesse im Sinne des § 25b Absatz 1 Satz 1 ausgelagert hat **und nicht über eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation im Sinne des § 25a Abs. 1 verfügt, Maßnahmen auch gegenüber dem Auslagerungsunternehmen angeordnet werden können.**“

#### **Begründung:**

Die Änderung des § 45b KWG durch den neuen Absatz 3 passt in der jetzigen Fassung nicht. Denn die tatbestandlichen Voraussetzungen sind nicht klar.

Der jetzige Entwurfswortlaut würde nahelegen, dass es als Eingriffsvoraussetzung auf die nicht gesetzmäßige Geschäftsorganisation des Auslagerungsunternehmens nach § 25a Abs. 1 KWG ankommt. Das aber kann nicht korrekt sein, weil damit fast ausnahmslos jedes Auslagerungsunternehmen zu jeder Zeit und unabhängig vom tatsächlichen Sachverhalt Adressat einer Verfügung sein kann. Denn die Auslagerungsunternehmen sind in der Regel keine Institute, die im Anwendungsbereich des § 25a Abs. 1 KWG liegen, und haben deshalb durchgängig keine dieser Vorschrift entsprechende Organisation. Das gilt für inländische wie auch für ausländische Auslagerungsunternehmen.

Vielmehr dürfte es vom Entwurf intendiert sein, eine Eingriffsmöglichkeit direkt gegenüber Auslagerungsunternehmen zu schaffen, falls die Geschäftsorganisation des Instituts dem § 25a Abs. 1 KWG nicht entspricht und dadurch Maßnahmen zur Risikoreduzierung erforderlich werden. Unser Formulierungsvorschlag berücksichtigt dies.

Im Gegensatz zu dem in Art. 5 Nr. 4 Buchst. c) vorgeschlagenen neuen § 25b Abs. 4a E-KWG erscheint uns im Übrigen, die genannte Präzisierung unterstellt, der vorgeschlagene § 45b Abs. 3 E-KWG deutlich zielführender und angemessener.

## Vorschlag 6 Umsetzungsfrist

Artikel 25 Abs. 1 sieht als Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes grundsätzlich den Tag nach der Verkündung vor. Wir regen an, für alle Änderungen mit Bezug auf die Regulierung von Auslagerungen ein Inkrafttreten zwölf Monate nach Verkündung vorzusehen, damit die Umsetzung nicht in unpraktikabler Weise mit der Umsetzung der EBA Guidelines und der anstehenden MaRisk-Novelle kollidiert.

### Begründung:

Die Umsetzung von Anforderungen an Auslagerungen ist äußerst zeitintensiv. Vertragsänderungen gerade mit internationalen Dienstleistern sind von Überarbeitungsintervallen abhängig, die nicht beliebig verkürzt werden können. Die Umsetzung der EBA Guidelines, die umfangreiche Vertragsanpassungen bei Auslagerungsverträgen erfordert, läuft gerade und ist ein kompliziertes Projekt; diejenige der MaRisk-Novelle läuft in den Instituten gerade an. Eine Umsetzung der betreffenden Vorschriften des vorliegenden Gesetzentwurfs am Tag nach dem Inkrafttreten ist daher leider nur als illusorisch zu betrachten.

Des Weiteren führt das Gesetz ggf. neue Anzeigepflichten ein, für die auf untergesetzlicher Ebene sicherlich elektronische Formate und Meldewege festgelegt werden. Daher ist dieser Punkt mit erheblichen IT-Anpassungen verbunden, für die eine auskömmliche Umsetzungsfrist erforderlich ist.

Wir möchten uns auch an dieser Stelle nochmals erlauben, auf die Finanzplatzrelevanz des vorliegenden Gesetzgebungsvorschlags hinzuweisen. Es steht dem internationalen Ruf eines Finanzplatzes nicht gut zu Gesicht, wenn praktisch nicht erfüllbare gesetzgeberische und aufsichtliche Anforderungen an seine Akteure gestellt werden. Auch im Hinblick auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens sollte man dies nicht aus den Augen verlieren.